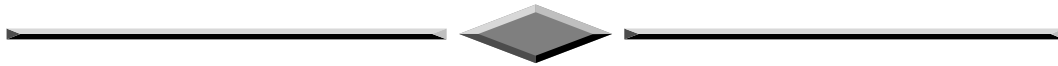




**SPESENREGLEMENT  
FÜR  
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DES SHTV**



**INHALT**

<b>1</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGEN.....</b>	<b>2 - 3</b>
<b>2</b>	<b>DELEGATIONEN.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ÜBRIGE SPESEN.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>WEITERBILDUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>RESSORTESSEN.....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>ÜBRIGE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>4</b>

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# 1 ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsstellenleiter werden für die Aufgaben gemäss folgender Aufstellung pauschal entschädigt:

Bezeichnung	PR	V-PR	T-PR	SEK	FI	MAR	GS
Arbeitssitzungen Aufgabenbereich SHTV	X	X	X	X	X	X	
Vorstandssitzungen SHTV	X	X	X	X	X	X	X
Vorstandsweekend SHTV	X	X	X	X	X	X	X
TK Sitzungen SHTV			X				X
Präsidentenkonferenz SHTV	X	X	X	X	X	X	X
Revision Jahresrechnung SHTV					X		
Delegiertenversammlung SHTV	X	X	X	X	X	X	X
Konferenzen OBLO	X						
Vereinsleiterkonferenz STV	X		X				
Abgeordnetenversammlung STV	X	X	X	X	X	X	X
Pauschalbetrag CHF	1400	700	1600	1000	1800	1000	750

## Legende:

PR	=	Präsidium
V-PR	=	Vize-Präsidium
T-PR	=	TK-Präsidium
SEK	=	Sekretariat
FI	=	Finanzen
MAR	=	Marketing
GS	=	Geschäftsstelle

Entschädigungen (falls nicht in Pauschale enthalten)	Ansatz
<b>Reisespesen</b>	
Bahnreisen	Billet 2. Klasse
Auto	CHF -.60 pro Km (nur einmal pro Fahrgemeinschaft)
<b>Sitzungen, Delegationen, Konferenzen, Versammlungen</b>	
bis 3 Stunden	CHF 25.00
ab 3 Stunden bis 6 Stunden	CHF 30.00
über 6 Stunden	CHF 50.00
<b>Konferenzen, Versammlungen</b>	
DV SHTV, Gesamtleitung	CHF 100.00
DV SHTV, als Funktionär mit Aufgabe	CHF 80.00
PK SHTV, Gesamtleitung	CHF 60.00
PK SHTV, als Funktionär mit Aufgabe	CHF 40.00

<b>Kursorganisation</b>	
Kursadministration	gemäss Kursreglement
Kursleiter und Referent	gemäss Kursreglement
Entschädigung Kommissions- oder Ressortchef ohne Leiterfunktion	gemäss Kursreglement
<b>Spezialanlässe</b>	
Teilnahme AV STV	CHF 50.00 pro Tag
Teilnahme VLK oder weitere Konferenzen STV	CHF 50.00 pro Tag
Teilnahme Zentralkurs STV	CHF 50.00 pro Tag
Teilnahme OBLO	CHF 50.00
Teilnahme Vorstandsweekend	CHF 50.00 pro Tag

## 2 DELEGATIONEN

Es werden Sitzungsgelder und Reisespesen entschädigt.

## 3 ÜBRIGE SPESEN

Büromaterial	effektive Kosten nach Belegen
Kopien	CHF 0.10 pro Kopie oder Kopierer und Papier wird zur Verfügung gestellt
Porti	effektive Kosten nach Belegen
Telefon / Fax / Mail	effektive Kosten nach Belegen
Geschenke	effektive Kosten nach Belegen

## 4 WEITERBILDUNG

Teilnahme an Kursen SHTV	gratis (Anmeldung erforderlich); Spesen z.L. Teilnehmer
Teilnahme an Kursen STV	Kurskosten zu Lasten des SHTV (inkl. Reisespesen / Verpflegung / Übernachtung)
Teilnahme an übrigen Kursen	Entscheid Vorstand / TK
Teilnahme Zentralkurs STV	Über Kosten, welche nicht vom STV übernommen werden, entscheidet der Vorstand, bzw. das TK

## 5 RESSORTESEN

- Die Mitarbeiter des SHTV haben Anrecht auf ein Ressortessen, welches ressortweise organisiert wird.
- Beitrag pro Person max. CHF 50.00 bei Teilnahme. Es erfolgt keine Barauszahlung.
- Die Abteilungsleiter haben das Ressortessen ihrer Abteilung zu budgetieren.
- Sitzungs- und Reisespesen werden für diesen Anlass keine ausbezahlt.

## **6 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN**

- Die Kursleiter- und Richterentschädigungen sind in separaten Reglementen oder Wettkampfbestimmungen geregelt.
- Kantonaltornfeste laufen über eine separate Turnfestabrechnung, über die auch die Spesen für das Turnfest abgerechnet werden.
- Spesen für regionale und kantonale Anlässe laufen über die Festabrechnung des entsprechenden Anlasses und werden über diesen abgerechnet.
- Die vom Aussteller unterschriebene Spesenabrechnung ist zur Kontrolle und Unterschrift dem Ressortverantwortlichen zuzustellen.
- Die Spesenabrechnung ist einmal jährlich zu erstellen und bis zum 15. August an den Finanzverantwortlichen des Schaffhauser Turnverbands abzuliefern.
- Ausnahmen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

## **7 INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 17. November 2012 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.